

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Ludwigslust
vom 18.04.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchengemeinde Ludwigslust die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Ludwigslust. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) für Särge bis 1,20m Sarglänge für 25 Jahre | 377,00 € |
| b) für Särge über 1,20m Sarglänge für 25 Jahre | 590,00 € |
| c) Rasenreihengrabstätte für Särge über 1,20m Sarglänge für 25 Jahre einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr | 1.914,00 € |
| d) für Urnen für 20 Jahre | 300,00 € |
| e) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr | 1.464,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdwahlgrab je Grabbreite für 25 Jahre | 646,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdwahlgrab je Grabbreite und Jahr | 25,84 € |
| c) Erdwahlgrab als Rasengrab je Grabbreite für 25 Jahre einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr | 1.971,00 € |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdwahlgrab als Rasengrab je Grabbreite und Jahr | 78,84 € |
| e) Urnenwahlgrab je Grabbreite für 20 Jahre | 330,00 € |
| f) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 16,50 € |
| g) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte Feld 22 je Grabbreite und Jahr | 20,00 € |
| h) Urnengemeinschaftsgrab für je 2 Urnen für 20 Jahre einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr | 2.254,00 € |
| i) Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnengemeinschaftsgrab für je 2 Urnen je Grabbreite und Jahr | 112,70 € |

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt
Die Gebühr wird für 3 Jahre im Voraus erhoben.

21,00 €

III. Bestattungsgebühren

a) für Säрге bis 1,20m Länge in Wahl- oder Reihengrabstätte	170,00 €
b) für Säрге über 1,20m Länge in Reihengrabstätte	306,00 €
c) für Säрге über 1,20m Länge in Wahlgrabstätte	367,00 €
d) für Urnen	205,00 €
e) Trägergebühr (je Träger)	26,00 €
f) Abräumen und Verdichten der Grabstätte	85,00 €

IV. Benutzungsgebühren

a) Benutzung der Kapelle	128,00 €
b) Dekoration der Kapelle	32,00 €
c) Zusatzdekoration in der Kapelle	48,00 €
d) Nutzung der Musikanlage	26,00 €

V. Verwaltungsgebühren

a) Ausfertigung einer Graburkunde	22,00 €
b) Umschreibung einer Graburkunde	15,00 €
c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals (stehender Stein/Stele) einschl. der jährlichen Standsicherheitsprüfung	40,00 €
d) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals (Grabplatte/Kissen)	23,00 €
e) Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes für drei Jahre	68,00 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 13.4.2010 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchengemeinde
Ludwigslust

Ludwigslust, den 18.04.2017

(Siegel)

gez. Albrecht Lotz, Pastor
Vorsitzender des Kirchengemeinderats

gez. Stefan Bockentin
2. Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am 08.05.2017.